

setzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 362), §§ 3, 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2007 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 554), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. in GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat die Versammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch in ihrer Sitzung am 30.11.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 12.09.2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Abwasserzweckverband Delitzsch vom 12.09.2011

vom 30. November 2015

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Ge-

- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.“
- (2) In § 3 Abs. 1 wird „den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben“ ersatzlos gestrichen und der Verweis auf „§ 63 Abs. 5 und 6 SächsWG“ ersetzt durch „§ 50 SächsWG“.
- (3) In § 3 Abs. 6 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:
„Satz 1 gilt für den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben im Rahmen des § 48 SächsWG entsprechend.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- (4) In § 3 Abs. 7 wird das Wort „Ausbauprogramm“ ersetzt durch das Wort „Abwasserbeseitigungskonzept“.
- (5) § 5 erhält folgende neue Fassung:
„§ 5 Befreiungen
Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und von der Verpflichtung, diese zu benutzen, kann der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss und/oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.“
- (6) Der Verweis in § 6 Abs. 2 Nr. 8 auf „Merkblätter M 115“ wird geändert auf „Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2“.
- (7) § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.“
- (8) § 7 erhält folgende neue Fassung:
„§ 7 Einleitungs- und Übernahmesbeschränkungen
(1) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall die Einleitung oder Übernahme von Abwasser von der Einhaltung von Grenzwerten, einer Vorbehandlung, Drosselung, Speicherung oder Mengenmessung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Einhaltung von Grenzwerten darf nicht durch Verdünnung erreicht werden.
(2) Abwasser darf durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV Delitzsch die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV Delitzsch festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV Delitzsch ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung oder Übernahme von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch.“
- (9) § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 8 Eigenkontrolle
(1) Der AZV Delitzsch kann verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
(3) Der AZV Delitzsch kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV Delitzsch auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.“
- (10) In § 9 Abs. 2 und 3 ist der Verweis „§ 3 Abs. 1“ jeweils durch „und 2“ zu ergänzen.
- (11) In § 9 Abs. 3 ist Nr. 3 ersatzlos zu streichen.

- (12) In § 10 ist „Vorschrift des § 109 SächsWG“ zu ersetzen durch „§§ 93 WHG, 95 SächsWG“.
- (13) In § 11 Abs. 1 ist der Verweis auf „§ 2 Abs. 3 Satz 3“ zu ändern auf „§ 2 Abs. 2 Satz 3“.
- (14) § 11 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

„(7) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.“

- (15) § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 „(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.“

- (16) In § 15 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht geführt werden.“
 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- (17) § 19 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 „(3) Werden bei Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.“

- (18) In § 20 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.“

- (19) § 21 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
 „(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.“

- (20) In § 23 Abs. 1 Nr. 3 ist „Vorbehandlung“ zu ersetzen durch „Behandlung, Drosselung“.
 In § 23 Abs. 1 Nr. 4 ist der Verweis auf „§ 7 Abs. 3“ auf „§ 7 Abs. 2“ und in § 23 Abs. 1 Nr. 5 ist der Verweis auf „§ 7 Abs. 4“ auf „§ 7 Abs. 3“ zu ändern.

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Sächs-KomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 30.11.2015



Möller
 Verbandsvorsitzende



Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,